AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-499-1993

Eisenstadt, am 5.5.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz -

HebG); Stellungnahme

zu Zahl: 21.201/2-II/B/13/93

Telefon (02682)-600 Klappe 2264 Durchwahl

SMITT GESETZENTWURF

Datum: 1 0. MAI 1993

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentense

Radetzkystraße 2 1031 Wien

27 Jacustys

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Da das Hebammengesetz 1963, das aus dem Jahre 1925 stammt, in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß ist, stellt die Gesamtreform des Hebammenberufes grundsätzlich eine gute Lösung für die Zukunft dar. Die qualitative und quantitative Verbesserung der Ausbildung in der Form, daß die EG-Konformität erreicht wird, ist angesichts unserer EG-Bestrebungen notwendig. Zu begrüßen ist die Tatsache, daß von der Novellierung des geltenden Gesetzes Abstand genommen wurde.

Obwohl insgesamt betrachtet die Schwerpunkte der Neuregelung gut gelöst worden sind, bestehen gegen einige Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes Bedenken.

Zu § 2

Der Aufgabenbereich im Verhältnis Arzt - Hebamme sollte genau präzisiert werden. Insbesondere muß die Beiziehung eines Arztes bei Komplikationen bzw. Unregelmäßigkeiten während des Geburtsvorganges sowie bei der ersten Untersuchung des Neugeborenen gewährleistet werden.

Zu § 8 und § 10 (Nostrifikation, Ausstellung von Berufsausweisen)

Durch diese Bestimmungen werden den Ländern zuvor vom Bund zu leistende Kosten übertragen. Diese Regelungen können nur als positiv erachtet werden, wenn die Mehrkosten den Ländern abgegolten werden.

Zu § 9°

Im medizinischen Bereich sind ausreichende Deutschkenntnisse eine unabdingbare Voraussetzung zur Berufsausübung. Für EWR-Bürger sollte eine Ergänzungsprüfung über Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen werden.

Zu § 12

Die in Abs. 1 Z 2 verwendete Formulierung "im Dienstverhältnis zu sonstigen Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen" sollte näher definiert werden. Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten Institutionen darunter zu verstehen sind.

Zu § 18

Als Positivum im Entwurf wird angesehen, daß die Bewilligungskompetenz zur Errichtung und Führung von Hebammenakademien, so wie bei den medizinischtechnischen Akademien und Krankenpflegeschulen, künftig dem Landeshauptmann zukommt.

Zu § 21

Das Erfordernis der Reifeprüfung für die Aufnahme in eine Hebammenakademie sollte in Anbetracht des Personalmangels an Hebammen überdacht werden. Diese Qualifikationsvoraussetzung führt zu einer weiteren Verschärfung des Personalproblems. Die Ablegung eines positiven Eignungstests sollte als Aufnahmeerfordernis genügen.

Abschließend darf angemerkt werden, daß dieser Gesetzesentwurf zahlreiche Aufgaben an den Landeshauptmann überträgt. Dies führt zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und infolge dessen zu einem Mehrbedarf an Personal. Weiters sind erhebliche Mehrkosten (50 %-ige Steigerung pro Schüler/in) infolge der Verlängerung der Ausbildungszeit sowie der Erhöhung des Ausbildungsvolumens zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kosten der Studienförderung mit 48 Mio Schilling äußerst hoch erscheinen. Im Rahmen der geschätzten Gesamt-ausgaben sind dies immerhin etwa 30 %. Es darf daher die Frage aufgeworfen werden, ob die geplante Studienförderung tatsächlich angestrebt werden soll.

Der finanzielle Mehraufwand müßte jedenfalls den Ländern abgegolten werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 5.5.1993

- 1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

www.parlament.gv.at